

Satzung

„Regionale Aktionsgruppe Sömmerda - Erfurt (RAG) e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen RAG „Regionale Aktionsgruppe Sömmerda – Erfurt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sömmerda.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der LEADER - Methode im Rahmen der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET)“ in den ländlichen Räumen der Region Sömmerda sowie der angrenzenden ländlichen Ortschaften der Stadt Erfurt.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Erarbeitung und Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie; des Weiteren die Sichtung, Bewertung und Einbeziehung in der Region vorhandener und für die ländliche Entwicklung relevanter Planungen sowie die Prüfung von Projekten auf Förderwürdigkeit, die Beurteilung der Antragsreife und das Finanzmanagement.
- (3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Verein nach dem bottom – up-Prinzip.
- (4) Der Verein kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.
Dort soll ein Regionalmanagement vorhanden sein.
Die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements werden in einer durch den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die im Vereinsgebiet tätig sind.
Bei Mitgliedern des privaten Rechts soll ihre Zweckbestimmung und Tätigkeit in einem direkten Zusammenhang mit Förderschwerpunkten zur Umsetzung des LEADER – Konzeptes sowie den Maßnahmen und Projekten der regionalen Entwicklungsstrategie stehen.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts benennen zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte einen Vertreter und einen Stellvertreter namentlich. Personelle Wechsel sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
Die Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsbelange kann nicht auf Dritte übertragen werden, auch nicht durch eine Bevollmächtigung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins.
Dieser entscheidet über die Aufnahme.
Anträge sind mit Informationen über die Ziele und Tätigkeiten des Antragstellers sowie den Grund der Aufnahmebemühungen zu versehen.

Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 2. durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (5) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder schuldhaft in grober Weise gegen Pflichten sowie Vereinsziele bzw. -interessen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensteile des Vereins.

§ 5 Beiträge

- (1) Für die Vereinstätigkeit können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Beitragshöhe sowie die Verwendung werden in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vereinsvorsitzende ein. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin zu erfolgen. Dem Ladungsschreiben ist eine Tagesordnung beizufügen, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und der Beratung benannt werden.
Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die regionale Entwicklungsstrategie
 - die Wahl, Abberufung oder Entlastung des Vorstandes
 - die Aufstellung der Grundsätze und Leitlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Aufstellung der Finanzplanung,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- die Änderung der Satzung der Vereins,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Ersten und Zweiten Stellvertreter.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Ersten, bei Verhinderung den Zweiten Stellvertreter. Diese zwei Mitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand setzt sich mindestens aus Vertretern folgender Institutionen(Gruppierungen) zusammen:
- ein Vertreter des Landkreises Sömmerda
 - ein Vertreter der Stadt Erfurt
 - zwei Vertreter der Kreissektion Sömmerda des Gemeinde – und Städtebundes
 - ein Vertreter des Kreisbauernverbandes
 - ein Vertreter der Landwirtschaft
 - ein Vertreter der ländlichen Bildung
 - ein Vertreter des Handwerks und der Wirtschaft
 - ein Vertreter von Banken/Sparkassen
 - ein Vertreter von Naturschutz/Umwelt
 - ein Vertreter des Bereichs Tourismus
 - ein Vertreter sozialer Gruppierungen
 - ein Vertreter der Kirchen
- (4) Mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner repräsentieren. Benennen die Institutionen und Gruppierungen keinen Vertreter, so bleibt das entsprechende Vorstandsmandat bis zu einer Nachbenennung oder Kooptierung unbesetzt.
- (5) Der Vorstand berät und entscheidet insbesondere über vorliegende Anträge auf Gewährung von Zuschüssen.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar und kann nur persönlich wahr genommen werden.
In begründeten Ausnahmefällen ist eine E-Mail Votierung als Entscheidung des Vorstandes der RAG möglich, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung über Förderanträge müssen mindestens 50 % der anwesenden Vorstandsmitglieder Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sein.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich zusammen. Das Nähere zur Arbeit des Vorstandes regelt die durch den Vorstand selbst beschlossene Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (8) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes werden zu jeder Tagung ein Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF), ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes, ein Vertreter des Rechtsamtes des Landratsamtes Sömmerda zur juristischen Beratung und ein Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung) als beratendes Mitglied eingeladen.

§ 9 Beschlussfassungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern in dieser Satzung keine anderen Festlegungen getroffen wurden.
- (2) Die Legislaturperiode beginnt ab der Vereinsgründung und endet mit dem Abschluss der „EU – Förderperiode ELER 2007 – 2013“.

§ 10 Protokollierung und Wahlen

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied sowie vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, beim Vorstand die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.
- (3) Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung bestellt ein Revisionsorgan. Näheres regelt ebenfalls die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Funktion.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. April 2007 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2009 § 8 Abs. 5, Abs. 8 geändert.